



Satzung

Judaica in Meimbressen e.V.

600 Jahre jüdische Kultur und Geschichte – Für aktives Erinnern

Präambel

Der „Junkernhof“ in Meimbressen bildet seit Jahrhunderten einen wichtigen historischen Bezugspunkt für die Identität des über 1100 Jahre alten Dorfes. Als Stammsitz der Wölffe von Gudenberg erinnert er an die frühere Funktion der Familie als Grundherren des Dorfes, die über viele Generationen hinweg auch das Schutzrecht für die hier lebenden Jüdinnen und Juden ausübte.

An diese Verbindung zwischen Familien- und Ortsgeschichte und dem Leben der jüdischen Minderheit will der Verein Judaica in Meimbressen e.V. anknüpfen. Er wendet sich an die heutigen Meimbresserinnen und Meimbresser, die das 600jährige Zusammenleben mit jüdischen Nachbarn nur noch aus den Erzählungen kennen. Der Verein sucht den Kontakt zu den Nachfahren der Meimbresser jüdischen Familien, die heute in anderen Ländern zu Hause sind. Und er möchte durch seine Aktivitäten dazu beitragen, die Menschen in der gesamten nordhessischen Region mit dem Reichtum der jüdischen Kultur in Kontakt zu bringen.

§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Judaica in Meimbressen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34379 Calden-Meimbressen, Zum Junkernhof 1 und soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b. die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur (Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten) und
 - d. die Förderung der internationalen Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Ziele des Vereins sind die Bewahrung der Erinnerung an die jüdischen Familien in Meimbressen und Umgebung und ihren Beitrag zur Kultur- und Sozialgeschichte des Dorfes und der Region.

Der Verein möchte dazu beitragen, dem Hass und Ressentiments gegen Juden und jüdische Einrichtungen entgegenzuwirken und wirbt für ein friedliches Miteinander sowie Toleranz ungeachtet religiöser, kultureller oder ethnischer Unterschiede. Durch seine Arbeit will der Verein auch einen Eindruck von der Vielfalt zeitgenössischer jüdischer Literatur, Kunst und Musik vermitteln.

3. Die Satzungszwecke und –ziele werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a. die Dokumentation der 600-jährigen Geschichte der Meimbresser Juden, deren weitere Erforschung und Veröffentlichung in digitaler oder gedruckter Form.
 - b. das Herausarbeiten der besonderen Beziehung zwischen der Familiengeschichte der Wölffe von Gudenberg, der Ortsgeschichte und der Geschichte der Juden.
 - c. die Verlegung von „Stolpersteinen“ zur sichtbaren Erinnerung an die in der Nazi-Zeit vertriebenen und ermordeten jüdischen Männer, Frauen und Kinder.
 - d. die Einrichtung einer Dauerausstellung auf dem „Junkernhof“ zum jüdischen Leben in Meimbressen.
 - e. die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
 - f. die Pflege der Kontakte zu den Nachkommen der geflohenen Meimbresser Jüdinnen und Juden.
 - g. die Zusammenarbeit mit Museen, Archiven, Gedenkinitiativen, wissenschaftlichen und pädagogischen Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die sich ebenfalls der Pflege des jüdischen Erbes in Hessen verpflichtet wissen.
 - h. die Unterstützung kultureller Veranstaltungen und wissenschaftlicher Forschungsvorhaben zur Geschichte und Kultur des nordhessischen Judentums.
 - i. die Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinszwecke und -ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit entstanden sind, soweit die Haushaltslage des Vereins das zulässt.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Fördermitteln und Zuschüssen, Erlösen von Sammlungen und Werbe- und Verkaufsaktionen, letztwilligen Verfügungen oder sonstigen Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ist die Zahlung des Beitrages freigestellt.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in internationalen, nationalen und regionalen Verbänden erwerben, deren Zwecke denen des Vereins nicht widersprechen.
2. Der Verein ist politisch nicht aktiv.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen (Beitrittserklärung mit Name, Adresse und Geburtsdatum).
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
4. Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
2. Außer durch freiwilligen Austritt endet die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen wird, wenn es gegen die Satzung, die Ordnungen, die Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
4. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen und im Übrigen dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (ggf. auch elektronisch) mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
5. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Schriftführer/in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Feststellung und Änderung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Jahresrechnung der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i. Behandlung von Anträgen sowie die
 - j. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die zeitlich unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen bestimmt. Gibt es für ein Amt nur einen Bewerber/eine Bewerberin, kann, wenn niemand widerspricht, die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Anderenfalls wird geheim gewählt.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen mitwirken muss.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 11, Absatz 4, dieses wünscht. Die Einberufungsfrist zur Vorstandssitzung beträgt mindestens 7 Tage.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen einberufen werden.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.
9. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
10. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein auf andere Weise aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung der evtl. bestehenden Schulden aus dem Vereinsbetrieb oder der Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten verwendet. Verbleibendes Vermögen fällt, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas

anderes beschließt, der Gemeinde Calden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Meimbressen zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins bzw. die für den Sitz zuständigen Gerichte.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

§ 15 Inkrafttreten

Diese vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17. Juli 2022 (Gründungsversammlung) beschlossen worden und erhält mit der Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Nachtrag: Der Verein ist am 29. August 2022 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer **VR 5668** eingetragen worden. Er führt den Namen Judaica in Meimbressen e.V.